

## **Werkvertrag – Muster** **„Ingenieurleistungen im Wasserbau“ (Version 2016)**

Eine Grundlage für die klare Abwicklung von Ingenieurleistungen und das erfolgreiche Zusammenwirken zwischen AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn – verfasst von KPC, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und Fachverband Ingenieurbüros!

Der Wasserbau ist eine der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, d.h. Bund, Länder und Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass Siedlungswasserbau, Hochwasserschutz, Flussbau, Gewässerökologie, Verkehrswasserbau u.v.m. ordnungsgemäß geplant, umgesetzt und nachhaltig bewirtschaftet werden, sodass eine langfristige Daseinsvorsorge sichergestellt ist.

Die zumeist öffentlichen AuftraggeberInnen werden in der Projektentwicklung, in der Planung, der Bauüberwachung und häufig auch in der Betriebsführung durch IngenieurInnen unterstützt.

Nahezu allen Wasserbau-Projekten ist die Tatsache gemein, dass zu Beginn die Entwicklungsphase steht bzw. stehen muss, in der zuerst die Projektziele

- was? (Quantität und Qualität),
- wann? (Termine, Ressourcen),
- wie? (Kosten, Finanzierung) –

definiert werden sollten.

Der Weg (oder die Wege – zumeist bestehen mehrere Möglichkeiten) zur Erreichung der Projektziele, d.h. die Planungs- =Ingenieurleistungen werden grundsätzlich individuell entsprechend dem Stand der Technik gestaltet. Es handelt sich also um geistige Dienstleistungen, für die keine allgemein gültigen Regelwerke wie z.B. Werkvertragsnormen herangezogen werden können.

Dieser Tatsache wird auch im Bundesvergabegesetz Rechnung getragen und demzufolge sind – wie in der Novelle des Bundesvergabegesetzes ab 1. März 2016 bekräftigt – geistige Dienstleistungen zwingend nach dem Bestbieterprinzip im Verhandlungsverfahren (oder im Unterschwellenbereich dzt. < € 100.000,- auch mittels Direktvergabe) auszuschreiben und zu vergeben.

Damit jedoch als Grundlage für das Vertragswerk zwischen AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn weitgehend einheitliche und allgemein verständliche Regeln zur Verfügung gestellt werden können, wurde von beiden Seiten ein Werkvertrag-Muster erarbeitet.

Auf Seite der AuftraggeberInnen haben der Städtebund, der Gemeindebund und die KPC Kommunalkredit Public Consulting (Förderstelle) und auf Seite der AuftragnehmerInnen der FV Ingenieurbüros (in der WKO) und die BSIK (in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten) das Werkvertrag-Muster verfasst.

Das vorliegende **Werkvertrag-Muster** besteht aus

Teil 1 – Vertragsbestimmungen und

Teil 2 – Aufgaben- und Leistungszusammenstellung mit Honoraraufstellung.

**Teil 1 – Vertragsbestimmungen** beinhalten auf wenigen Seiten in 25 Punkten in einfacher und verständlicher Weise alle wesentlichen (allgemeinen) Vertragsbestimmungen, die für eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit unter klar geregelten Bedingungen sorgen. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass standardmäßig eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die dem Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von mind. 5 Jahren mit einer Deckungssumme von EUR 350.000,-, besteht. Dieser Teil kann unter Ergänzung der projektspezifischen Daten weitgehend übernommen werden.

**Teil 2 - Aufgaben- und Leistungszusammenstellung mit Honoraraufstellung** umfasst die

- projektspezifisch erforderliche Aufgabenbeschreibung,
- die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen und
- das vorgesehene und vereinbarte Honorar.

Grundlage für diesen Teil 2 bildet das aktuelle LM.VM.WW.2014 („Leistungsmodell + Vergütungsmodell – Wasserwirtschaft“), herausgegeben von Univ. Prof. DI Hans Lechner, Institut für Baubetrieb + Bauwirtschaft der TU Graz. Die Honoraraufstellung und die von Prof Lechner verfassten VM sind für die Auftraggeber- und Auftragnehmer-Seite völlig unverbindlich; die Entgeltvereinbarung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer individuell und projektspezifisch zu kalkulieren, zu verhandeln und frei zu vereinbaren. Anhand des LM.WW. können **im beiderseitigen Einvernehmen – d.h. im Verhandeln!** – die projektspezifisch und individuell erforderlichen **Ingenieurleistungen** bestimmt werden. Bezogen auf Leistungsphasen (LPH 0 – 9) können **Grundleistungen**, die in der Regel erforderlich sind und **Zusatzleistungen (optionale Leistungen)** die, abhängig von Komplexität, Risiko, Öffentlichkeit, u.dgl.m., erforderlich sein können, ausgewählt und kalkuliert werden.

Das Werkvertrag-Muster „Ingenieurleistungen im Wasserbau“, das auf breiter Basis erstellt wurde, dient als Hilfestellung sowohl AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen. Es soll für den Bauherrn das bei Ingenieurleistungen (= Planungsleistungen für und im Sinne des Bauherrn) erforderliche gegenseitige Vertrauen stärken und die friktionsfreie Zusammenarbeit fördern und für die Anbieter auch für fairere Wettbewerbsbedingungen sorgen.

*DI Michael Wachter*

*IBW IngenieurBüro Wachter GmbH - Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Bauwesen, Infrastruktur und Umwelt  
Fachverband Ingenieurbüros – Fachverbandsausschuss; u.a. Delegierter in,*

- *ÖWAV-Leitungsausschusses der Fachgruppe "Recht und Wirtschaft" - Arbeitsausschuss „Vergaberecht“*
- *ON-Komitee 015 „Vergabewesen und Verdingungswesen“;*
- *ARGE ÖGA Österr. Güteanforderungen für Erzeugnisse und Leistungen im Siedlungswasserbau,*
- *GRIS Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau, Mitglied des TAR Technischer Aufsichtsrat*

*Eisenstadt, im September 2016*